

## **Anforderungen an den elektronischen Rechnungsaustausch (Mai 2015)**

von: **Tobias Mairoser**

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die umsatzsteuerlichen Vorgaben für den elektronischen Rechnungsaustausch neu gefasst. Im Ergebnis erfolgte damit eine Gleichstellung der elektronischen Rechnung mit der papierbasierten Rechnung. Mit dem BMF-Schreiben vom 14. November 2014, den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“, hat die Finanzverwaltung nun dargelegt, welche Vorgaben aus ihrer Sicht grundsätzlich an IT-gestützte Prozesse – zu denen auch der elektronische Rechnungsaustausch zählt – zu stellen sind. Die Unternehmenspraxis sollte sich dabei an folgenden Grundregeln orientieren:

Elektronische Rechnungen stellen originär elektronische Unterlagen dar, die entsprechend digital im Ursprungsformat (PDF, XML etc.) aufzubewahren sind. Diese Anforderung gilt unabhängig davon, ob die Aufbewahrung im Produktivsystem, im Archivsystem oder durch eine Auslagerung in ein anderes DV-System erfolgt. Werden die elektronischen Rechnungen anschließend weiterverarbeitet (z.B. Anbringen von Buchungsvermerken etc.) darf die Lesbarkeit des Originalzustandes nicht beeinflusst werden. Die Weiterverarbeitung ist zu protokollieren; zudem sind die Ergebnisse der Weiterverarbeitung zu archivieren.

Für eine geordnete Aufbewahrung verlangt die Finanzbehörde die Archivierung elektronischer Dokumente mit einem eindeutigen Index. Auf diesen kann nur im Ausnahmefall verzichtet werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Nachprüfbarkeit innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist.

Die Aufbewahrungsdauer beträgt, wie bei papiergebundenen Belegen, grundsätzlich zehn Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt grundsätzlich mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Dient eine E-Mail als reines Transportmittel (analog dem Briefumschlag), um die elektronische Rechnung zu übermitteln, bezieht sich die Aufbewahrungspflicht ausschließlich auf den transportierten Inhalt. Die E-Mail selbst ist in diesem Fall nicht aufbewahrungspflichtig.

Gerne beraten wir Sie hierzu in einem persönlichen Gespräch.

---